Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Obwalden Begriffserklärung

Begriffserklärung



Verweist Sie auf die Stelle, den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema vertieft, erklärend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Sozialabzüge	10
Steuerberechnung	11
Steuertarife	11
Jährliches Vielfaches	12
Sonderfälle	12
Die kalte Progression	12
Anpassung an die Teuerung	12
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14
Steuerberechnung Steuerberechnung	15
Steuerfreie Beträge	15
Steuertarif	15
Jährliches Vielfaches	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden und Kirchgemeinden	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Kirchgemeinden	
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	

Gesetzliche Grundlagen

- 641.4 Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG)
- 641.41 Vollziehungsverordnung vom 18. November 1994 (VV)
- 641.412 Ausführungsbestimmungen vom 3.1.1995 über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit und Anhang (ABABKUE)*
- 641.413 Ausführungsbestimmungen vom 3.1.1995 über den steuerlichen Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens (ABAKLP)*
- 160.2 Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) vom 30.11.1989 (KO)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Obwaldner Gesetzessammlung</u>, publiziert.

^{*}Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(Art. 18 - 42 StG; Art. 6 - 20 VV)



Einkünfte

(Art. 19 - 24 StG; Art. 7 - 11 VV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens



Art. 20a Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 22 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkünfte aus Vorsorge



Art. 24 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründungen sind zu 40 Prozent steuerbar.
- ⁴ Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:
- zu 60 Prozent, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich von den Steuerpflichtigen erbracht worden
- zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von den Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.



Steuerfreie Einkünfte

(Art. 26 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Art. 26 Bst. f1 StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Lotteriegewinne



Art. 26 Bst. j StG:

- 1 Steuerfrei sind:
- einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000. aus Lotterien oder lotterieähnlichen Verani. staltungen.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(Art. 28 - 35a StG; Art. 13 - 17 VV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(Art. 28 – 34 StG; Art. 12 VV; ABABKUE; ABAKLP)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



Art. 28 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- ³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a.b. c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Die Pauschalansätze werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 3 ABABKUE:

- ¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.
- ² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.
- ³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung aus sachlichen Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 ABABKUE:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 1 Anhang ABABKUE:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

1. Fahrkosten privater Fahrzeuge Fahrräder, Motorfahrräder, Klein-			Fr.
motorräder bis 50 cm ³ Hubraum (gelbes Kontrollschild)		im Jahr	700.–
Motorräder über 50 cm ³ Hubraum (w Autos	bis 10 000 km darüber für die wöchentliche Heim-	je Fahrkilometer je Fahrkilometer je Fahrkilometer	40 70 40
	kehr bei auswärtigem Wo- chenaufenthalt, sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumut- bar ist	je Fahrkilometer generell	40

Übrige Berufskosten 💿



Art. 28 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.
- ³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 5 ABABKUE:

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besondern Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen) sowie der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 ABABKUE:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 3 Anhang ABABKUE:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

3. Übrige Berufskosten		Fr.
9 Prozent des Nettolohns	höchstens im Jahr	4 100

Auslagen bei Nebenbeschäftigung 🔍



Art. 8 ABABKUE:

¹ Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 ABABKUE:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 5 Anhang ABABKUE:

Die Pauschalansätze für Berufskosten ie Bemessungsiahr betragen:

5. Gelegentlicher Nebenerwerb		Fr.
20 Prozent der Nettoeinkünfte	mindestens im Jahr	800
	höchstens im Jahr	2 400

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d StG:

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;

d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungsund Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte
sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder
Betriebsumstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung,
den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu
erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Kantonsrat regelt die Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von
Liegenschaften durch Verordnung.

Liegenschaftsunterhaltskosten



Art. 34 Abs. 2 und 4 StG:

- ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Kantonsrat regelt die Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften durch Verordnung.
- ⁴ Steuerpflichtige können für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 1 Abs. 1 ABAKLP:

¹ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 34 Abs. 2 StG).

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b ABAKLP:

- ¹ Abziehbar sind insbesondere die folgenden Kosten:
- a. Unterhaltskosten:
 - Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen,
- Versicherungsprämien: Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen);

Art. 3 ABAKLP:

- ¹ Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden Investitionen (Art. 6 ff. dieser Ausführungsbestimmungen) kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen (Art. 34 Abs. 4 StG).
- ² Dieser Pauschalabzug beträgt:
- wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist: zehn Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. –Mietwert;
- b. wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre: 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. –Mietwert.

Art. 4 ABAKLP:

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.



Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 🔘



Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300. – für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700. – für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700. – für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten



Art. 35 Abs. 1 Bst. h StG:

Von den Einkünften werden abgezogen:

Krankheits- und Unfallkosten der Steueroflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Art. 35 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Abzug für Drittbetreuung der Kinder



Art. 35 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersiahr noch nicht vollendet hat und mit der steueroflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen:

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien 💿



Art. 35 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.- an politische
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 1. 17. Dezember 1976 eingetragen sind,
 - 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder
 - im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

Lotto-Einsätze



Art. 35 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.-, als Einsatzkosten abgezogen.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten



Art. 35 Bst. o StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.-, sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten



Art. 35 Abs. 2 StG:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400. – abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.

Freiwillige Leistungen



Art. 35a Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes aufgrund ihrer öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht
- ² Vorausgesetzt wird, dass die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(Art. 37 StG; Art. 19 VV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben und Einelternfamilien



Art. 37 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.-, höchstens Fr. 10 000.-;

Abzug für Kinder



Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c StG:

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- Fr. 6 200. für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden:
- befinden sich Kinder, für die die Steueroflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100.- vornehmen;

Abzug pro unterstützungsbedürftige Person 🔍



Art. 37 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400. - für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;

Abzug für die Steuerberechnung 🔘



Art. 37 Abs. 1 Bst. e StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- Als Sozialabzug für die Steuerberechnung:
 - Fr. 10 000. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - Fr. 10 000.- für die übrigen Steuerpflichtigen; 2.

Sonderabzug (1910)



Art. 37 Abs. 1 Bst. f StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- Als Sonderabzug:
 - für Steueroflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.- verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.- und dem Reineinkommen;
 - 2. für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.- verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75 000.- und dem Reineinkommen;
 - für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.- verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.- und dem Reineinkommen.



Steuerberechnung



(Art. 2, 38 StG; Art. 1 VV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(Art. 38 StG)

Art. 38 StG:

- ¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt 1,8 Prozent. *
- ² Diese Ansätze gelten jeweils für den ganzen steuerbaren Einkommensbetrag. Restbeträge unter Fr. 100.- werden nicht berücksichtig.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG; Art. 1 VV)

Art. 2 Abs. 3 und 5 StG:

³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlages für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewäh-

Sonderfälle

(Art. 39 - 42 StG)

Kapitalleistungen aus Vorsorge



Art. 40 StG:

- ¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.
- ² Die Steuerberechnung erfolgt zu zwei Fünfteln des Tarifs, der für ein Einkommen in der Höhe der steuerbaren Kapitalabfindung anzuwenden wäre.
- ³ Die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt.



Die kalte Progression

Anpassung an die Teuerung

(Art. 59 StG)

Ausgleich der kalten Progression



Art. 59 StG:

- ¹ Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen mindestens zur Hälfte ausgeglichen
- ² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, die für die nächste Steuerperiode gilt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise anfänglich gegenüber dem Indexstand per Ende Oktober 2008 und in der Folge gegenüber dem für die letzte Anpassung massgeblichen Indexstand um mindestens sieben Prozent erhöht hat. Massgeblich für die zu einer Steuerperiode gehörende Anpassung ist der letzte Oktober-Indexstand vor Beginn der betreffenden Steuerperiode.
- ³ Gegenstand der Anpassung bilden die Abzüge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und e dieses Gesetzes.

Kantonsblatt Obwalden Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(Art. 43 - 55 StG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 44 - 52 StG; Art. 21 - 24 VV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

Art. 44 Abs. 2 StG:

² Für Grundstücke erfolgt die Bewertung zum Steuerwert, der nach Art. 45 bis 47 dieses Gesetzes ermittelt wird und den Verkehrswert nicht übersteigen darf.

Art. 21 VV:

- ¹ Der Ertragswert eines Grundstücks entspricht dem kapitalisierten Miet- bzw. Pachtwert des Grundstücks zu einem Satz, der nebst einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals die bei der Bewirtschaftung des Grundstücks entstehenden Unkosten berücksichtigt.
- ² Zum Ertrag gehören auch die dem Eigenbedarf der Eigentümer dienenden Nutzungen des Grundstückes.
- ³ Der Ertragswert von Waldungen wird nach der durch den Wirtschaftsplan geregelten Nutzung oder nach der bei nachhaltiger Bewirtschaftung zulässigen Nutzung berechnet, wenn kein Wirtschaftsplan besteht. Wurde eine Waldung nicht genutzt, so wird auf den nach örtlichen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Holzzuwachs abgestellt.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Art. 45 StG:

- ¹ Als Grundlage für die Berechnung des Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dient der durch die Steuerverwaltung ermittelte Real- oder Ertragswert.
- ² Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken notwendigen Ausführungsbestimmungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über 90 Prozent des effektiven Verkehrswerts liegen.
- ³ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Steuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen.

Art. 22 VV:

- ¹ Der Realwert eines Grundstücks setzt sich zusammen aus der Summe des Landwerts und dem Zeitwert der Bauten.
- ² Als Landwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann.
- ³ Der Landwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstücks stehen (Lageklassen).
- ⁴ Der Zeitbauwert entspricht dem Neubauwert, abzüglich der dem Alter des Gebäudes entsprechenden Altersentwertung.

Kantonsblatt Obwalden Vermögenssteuer

Art. 23 Abs. 1 VV:

¹ Die Schätzungswerte (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes und der zugehörigen Verordnung festgelegt.

Netto-Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke

Art. 46 StG:

- ¹ Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und die landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes wird durch den Kantonsrat in Prozenten ihres Steuerwertes durch Verordnung festgelegt.
- ² Der Netto-Steuerwert dient der Berechnung der:
- a. steuerbaren Vermögenswerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sowie landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;
- b. Eigenmietwerte der Gebäude auf solchen Grundstücken;
- c. Mindeststeuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes von natürlichen und juristischen Personen.

Art. 23 Abs. 2 VV:

² Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 65 Prozent des Steuerwerts.

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 47 StG:

- ¹ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Steuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen 3 und 4.
- ² Ein Grundstück dient der Land- und Forstwirtschaft, wenn es durch Gewinnung und Verwertung der natürlichen Früchte des Bodens genutzt oder für die Aufzucht von Tieren benutzt wird und der Eigentümer das Grundstück diesen Zwecken erhalten will oder für diese Zwecke erworben hat.
- ³ Grundstücke, die zum Zwecke der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesem Zweck dienen, werden wie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke besteuert.
- ⁴ Innerhalb der Bauzone gelegene landwirtschaftliche Grundstücke werden wie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke besteuert.

Art. 23 Abs. 1 VV:

¹ Die Schätzungswerte (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes und der zugehörigen Verordnung festgelegt.

Viehhabe

Art. 48 Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Bewegliches Vermögen und immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen der Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
- ³ Selbstproduzierte Futtervorräte für den eigenen Viehbestand sind steuerfrei.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 53 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Kantonsblatt Obwalden Vermögenssteuer





(Art. 2, 54 und 55 StG; Art. 1 VV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 54 StG)

Steuerfreie Beträge



Art. 54 Abs. 1 Bst. a und c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.-;
- für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.-.

Steuerfreie Beträge für Kinder 💿



Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen
- für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000. – für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden.

Steuertarif

(Art. 55 StG)

Art. 55 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG; Art. 1 VV)

Art. 2 Abs. 3 und 5 StG:

- ³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlages für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden

(Art. 1 und 2 StG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
- a. Einkommens-, Vermögens- und Aufwandsteuern von natürlichen Personen;

Art. 2 Abs. 3 und 4 StG

- ³ Der <u>Steuerfuss</u> der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der <u>Gemeindesteuerfuss</u> wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.

Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Kirchgemeinden

(Art. 204 StG; Art. 20 Ziff. 13 KO; Art. 5 Ziff. 1 Statut Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden)

Art. 204 Abs. 1 StG:

¹ Die Kirchensteuer wird von Konfessionsangehörigen und von juristischen Personen erhoben.

Art. 20 Ziff. 13 KO:

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

13. die Festsetzung des Steuerfusses;

Art. 5 Ziff. 1 Statut:

¹ Die Verbandsmitglieder leisten dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Steuerfusses. Kirchgemeindesteuerfüsse

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4 CH-6061 Sarnen

steuerverwaltung@ow.ch

Tel. +41 41 666 62 94

www.ow.ch